

Zum Umgang mit Plagiaten

Neues Verfahrenskonzept des Fachbereichs 10

Vom Fachbereichsrat beschlossen am 8.12.2021

Das nachfolgende Verfahrenskonzept ersetzt seinen Vorgänger vom 9.11.2016 und reagiert auf prüfungsrechtliche Änderungen (des AT der Prüfungsordnungen) und Bedenken der Rechtsstelle.

1) Plagiate bei Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen sowie in Abschlussarbeiten

Wenn die Prüferin / der Prüfer einer schriftlichen Studienleistung (unbenotet), einer schriftlichen Prüfungsleistung (benotet) oder einer Abschlussarbeit (in Bachelor oder Master) den Verdacht hat, dass ein Plagiat vorliegt, oder ein solches nachweisen kann, bespricht sie / er das Problem intensiv mit der / dem betreffenden Studierenden. Dabei sind insbesondere die Art und Relevanz des Fehlverhaltens, seine möglichen Konsequenzen (s. u.) zu erörtern und (ggf. fachspezifische) Standards oder Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu erläutern.

Falls der Verdacht entkräftet werden kann, etwa nur ein nachlässiger Umgang mit Quellen ohne erkennbare Täuschungsabsicht vorliegt, wird der / dem Studierenden die korrekte Praxis verdeutlicht, die schriftliche Arbeit im Übrigen aber unter Berücksichtigung dieser Inkorrektheit wie üblich benotet (mit „bestanden“ / 1.0 – 4.0, ggf. auch mit „nicht bestanden“).

Falls der Plagiatsverdacht allerdings nicht ausgeräumt werden kann, meldet die Prüferin / der Prüfer den Plagiatsverdacht als Täuschungsversuch an den zuständigen Prüfungsausschuss, entweder über das eigene Gutachten (im Fall von Abschlussarbeiten) oder über die / den Modulbeauftragten (im Fall von Modul-Studien- oder Prüfungsleistungen).

Der Prüfungsausschuss entscheidet schließlich nach § 18 des jeweiligen Allgemeinen Teils der Bachelor- bzw. Master-Prüfungsordnungen der Universität über das Vorliegen eines Plagiats und gibt in diesem Zusammenhang auch der / dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt der Prüfungsausschuss ein Plagiat fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden / Täuschungsversuch“ bewertet.

2) Konsequenzen

Im Fall eines vom Prüfungsausschuss festgestellten Plagiats lädt ein professorales Mitglied des Ausschusses die / den Studierenden zu einem Gespräch ein, das noch einmal die Verfehlung, ihre Relevanz sowie die möglichen Konsequenzen im Wiederholungsfall (s. u.) verdeutlicht. Ein solches Gespräch soll aber auch eine allgemeine Studienberatung beinhalten und ggf. eine weitere, umfassende Studienberatung durch die Fachberatung des Studienzentrums empfehlen.

Wenn im selben Modul auch andere Prüferinnen oder Prüfer verfügbar sind, kann die anstehende Wiederholungsprüfung auch bei einer anderen Prüfperson stattfinden.

Der Prüfungsausschuss (oder die von ihm entsprechend beauftragte Geschäftsstelle beim Prüfungsamt) informiert nach jedem (feststellenden oder negativen) Beschluss über das Vorliegen eines Plagiats die Prüferin / den Prüfer, die / der den Täuschungsversuch angezeigt hat – im Fall von Abschlussarbeiten beide Gutachtenden.

Der Prüfungsausschuss (oder die von ihm entsprechend beauftragte Geschäftsstelle beim Prüfungsamt) informiert in regelmäßigen Abständen die Studiendekanin / den Studiendekan über

die numerische Anzahl der festgestellten Plagiate in der Zuständigkeit des jeweiligen Prüfungsausschusses, korreliert mit dem Studiengang und dem betreffenden Modul. Diese rein statistischen Daten verwendet die Studiendekanin / der Studiendekan ausschließlich im Rahmen des Qualitätsmanagements.

3) Konsequenzen im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen

Entsprechend § 42 (4) des Bremischen Hochschulgesetzes, § 11 (3) der Immatrikulationsordnung und § 18 (2) der Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen der Universität Bremen prüft der Prüfungsausschuss auch das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Täuschungsversuches oder, ob mehrfache Täuschungen gegeben sind. In diesen Fällen erfolgt dann die Übersendung an die Rechtsstelle zur Feststellung der besonders schwerwiegenden oder mehrfachen Täuschung und Durchführung der Exmatrikulation der / des Studierenden im Auftrag der Rektorin / des Rektors.